

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungssatzung)
der Gemeinde Biessenhofen
Vom 16. Juni 2009**



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Satzung:

1.Änderung vom 28.07.2009	Inkrafttreten 01.09.2009
2.Änderung vom 28.06.2011	Inkrafttreten 01.09.2011
3.Änderung vom 17.05.2021	Inkrafttreten 01.09.2021
4.Änderung vom 28.06.2023	Inkrafttreten 01.09.2023
5.Änderung vom 26.06.2024	Inkrafttreten 01.09.2024

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung;
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Ortsteil Altdorf,
 - b) die Kindergärten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG in den Ortsteilen Biessenhofen und Ebenhofen.
 - c) einer Mischgruppe (nur Kita Miteinander) mit Kindern aus § 1 Abs. 2 a) und b)
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs.1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 5. Kinder, deren Eltern berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum 31.12., 30.04. und 31.08. des Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 6 a Wechsel von Kinderkrippe in Kindergarten, Mischgruppe

- (1) Der Wechsel eines Kindes, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, von der Kinderkrippe in den Kindergarten erfolgt zum neuen Kindergartenjahr. In der Mischgruppe zählen Kinder unter 3 Jahren als Krippenkinder.
- (2) In Ausnahmefällen ist während des Betreuungsjahres ein Wechsel nur in Absprache mit der Leitung und dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich, wenn für dieses Kind ein anderes Kind auf den freiwerdenden Krippenplatz nachrückt und ein Platz in der Kindergartengruppe/Mischgruppe vorhanden ist.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,

- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeiten in der Kinderkrippe betragen 16 Stunden pro Woche an mind. vier Tagen mit täglich vier Stunden. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von der täglichen Buchung zulässig.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten in den Kindergärten betragen 25 Stunden pro Woche und dabei mindestens fünf Stunden pro Tag. Für Kinder die überwiegend in einer anderen Einrichtung betreut werden (z.B. SVE) beträgt die Mindestbuchungszeit 10 Stunden.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine und Informationen werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen und durch Infobriefe bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie gegenüber dem Kindergarten schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 16.04.2007 außer Kraft.